



Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

## Fragen und Antworten.

## Wichtige Informationen für Eltern zusammengefasst

Was beinhaltet die Elternbeitragsfreiheit?

Ab dem 1. Januar 2020 führt das Land die beitragsfreie Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern ein. Eltern werden vollständig von den Elternbeiträgen entlastet. Diese Kosten werden vom Land übernommen.

Die Beitragsfreiheit umfasst **alle Förderarten** (Krippe, Kindergarten, Tagespflege und Hort) und Förderumfänge (bis zu 10 Stunden täglich) entsprechend des gesetzlichen Standards.

 Was müssen Sie als Eltern tun? Ist ein Antrag erforderlich?

Ein Antrag auf Elternbeitragsfreiheit ist **nicht erforderlich**. Ab dem 1. Januar 2020 entfallen die Elternbeiträge.

Das zuständige Jugendamt (des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt) zahlt die Platzkosten an die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen.

Werden die Verpflegungskosten ebenfalls gezahlt?

Eltern tragen weiterhin die **Kosten für die Verpflegung** in der Kindertagesförderung. Die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung sind gegenüber den Eltern in einer Rechnung gesondert auszuweisen.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme der Verpflegungskosten nach § 29 Absatz 2 Kindertagesförderungesetz beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

Adresse: Werderstraße 124 | 19055 Schwerin

**E-Mail:** pressestelle@sm.mv-regierung.de

www.sozial-mv.de

## Herausgeber

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern

**Adresse:** Werderstraße 124 | 19055 Schwerin **E-Mail:** pressestelle@sm.mv-regierung.de

Web: www.sozial-mv.de





Mecklenburg |

Vorpommern

MV tut gut.





Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

Welche weiteren Kosten haben Sie als Eltern zu tragen?

Kosten, die durch **zusätzliche** Leistungen entstehen, sind nicht durch den Elternbeitrag abgedeckt und bleiben bestehen. Dies beinhaltet insbesondere Mehrkosten, die sich aus einer längeren Verweildauer der Kinder über die regelmäßige Öffnungszeit hinaus ergeben (z. B. bei einem erhöhten Betreuungsbedarf während der Schulferien).

Zusätzliche Angebote und Ausflüge (z. B. Zoobesuch, Theaterbesuch) sind in Absprache mit der Leitung der Einrichtung bzw. Tagespflegperson weiterhin von den Eltern zu zahlen.

 Entstehen weiterhin Mehrkosten, wenn Sie Ihr Kind in Mecklenburg-Vorpommern aber außerhalb der Wohnsitzgemeinde und/oder des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt fördern lassen?

Es entstehen für die Eltern keine Mehrkosten. Das zuständige Jugendamt entrichtet die vollständigen Platzkosten an die Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegeperson. Eine Förderung außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern kann zu Mehrkosten führen.

Was ändert sich noch durch das neue KiföG?

Mit dem neuen Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) vereinfachen und entbürokratisieren wir das System der Finanzierung der Kindertagesförderung und stärken die Elternrechte.

Wir haben viele Qualitätsmerkmale in unserem KiföG bereits fest verankert und den höchsten Fachkräfte-Anteil in unseren Kitas. Mit dem neuen Gesetz investieren wir weitere knapp 7 Millionen Euro zusätzlich und dauerhaft für Qualitätsmaßnahmen, z. B. zur Stärkung der mittelbaren pädagogischen Arbeit und der Fach- und Praxisberatung.

## Herausgeber

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern

Adresse: Werderstraße 124 | 19055 Schwerin E-Mail: pressestelle@sm.mv-regierung.de

Web: www.sozial-mv.de





Neugierig geworden?
Viele weitere Informationen und den vollständigen
Gesetzestext finden Sie unter:
www.sozial-mv.de

Adresse: Werderstraße 124 | 19055 Schwerin E-Mail: presseststelle@sm.mv-regierung.de

www.sozial-mv.de

